



Deponie Konstanz-Dorfweihen Luftaufnahme: Eberhard-Ost

PRÜFUNGSBERICHT 2021

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021 DES EIGENBETRIEBS ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung.....	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2021	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2020	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2021	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.1.2	Erträge.....	6
2.1.3	Aufwendungen.....	7
2.2	Bilanz zum Stichtag 31.12.2021	7
2.2.1	Veränderung der Bilanz zum Vorjahr.....	7
2.2.2	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen.....	8
2.3	Anhang	10
2.4	Lagebericht	10
2.5	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2021	11
2.5.1	Wirtschaftsplan 2021	11
2.5.2	Einhaltung des Erfolgsplans	11
2.5.3	Einhaltung des Vermögensplans.....	13
2.6	Berichtswesen	14
2.7	Liquidität	14
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	15
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation.....	15
2.8.2	Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2021	16
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG.....	16
2.9	Deponienachsorgekosten	16
3	Schlussbemerkungen	18
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 LKreiWiG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe seit dem 01. Januar 2009 in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 18. Oktober 2021 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der

Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Im Jahr 2021 betrug der durchschnittliche Personalbestand 11 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung sowie Leistungen der zentralen Dienste und IT).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30. April 2009 wurde zum 1. Januar 2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2021

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2021 in der Fassung vom 5. April 2022 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und dem Landrat vorgelegt und am 4. Mai 2022 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2020

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 20. Dezember 2021. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 22. Januar 2022 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 1. Februar 2022 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2016 die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Eigenbetriebs geprüft (allgemeine Finanzprüfung). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 18. September 2017 wird verwiesen. Soweit Feststellungen vorlagen, wurden diese ausgeräumt. Aktuell (Stand Mai 2022) findet die allgemeine Finanzprüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 durch die GPA statt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben (der Jahre 2016 bis 2020) fand im Jahr 2021 statt. Ein abschließender Prüfungsbericht der GPA lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2021

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für 2021 (wie im Vorjahr) einen Jahresgewinn von 702.858 EUR aus. Im Erfolgsplan war bereits ein Gewinn in dieser Höhe vorgesehen, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 5,6 Mio. EUR (siehe Position 11 der GuV) bestimmt ist. Dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags wurde für 2021 ein weiterer Überschuss von 434.808 EUR erwirtschaftet, der der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Abfallwirtschaftsbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften und grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern.

Bei dem in 2021 erwirtschafteten Überschuss von 434.808 EUR handelt es sich um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, die der Gebührenausgleichsrückstellung zuzuführen war (siehe Ziffer 2.8.2 des Berichts). Im Erfolgsplan 2021 wurde anstelle einer Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung noch von einer geringfügigen Kostenunterdeckung von rund 14.000 EUR ausgegangen. Das Ergebnis hat sich dem gegenüber daher um rund 449.000 EUR verbessert. Zu den Planabweichungen wird auf Ziffer 2.5.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Erträge

Im Jahr 2021 wurden Erträge in Höhe von rund 15,1 Mio. EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2021 festgesetzten Abfallgebühren von rund 11,4 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall mit rund 2,3 Mio. EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre mit rund 985.000 EUR entsprechend der Gebührenkalkulation. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit grundsätzlich über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,5 Mio. EUR zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall (rund 1,5 Mio. EUR) zurückzuführen.

Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2021 ab Ziffer 3.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt rund 14,4 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rund 10,7 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2021, Ziffer 5, Übersicht der Verträge). Weitere wesentliche Aufwandspositionen sind die Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) mit rund 758.000 EUR und die Personalaufwendungen mit rund 671.000 EUR.

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,5 Mio. EUR gestiegen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Kommunen.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2021 ab Ziffer 3.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Bilanz zum Stichtag 31.12.2021

2.2.1 Veränderung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle sind die Veränderungen der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2020 – 2021 (EUR)

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Vergleich
Anlagevermögen	3.642.740	3.342.903	-299.837
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.374.740	1.298.077	-76.663
davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis)	2.268.000	2.016.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	18.207.983	19.037.956	829.972
davon: Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.310.140	1.343.593	33.453
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	16.881.227	17.689.219	807.992
Kapitalfehlbetrag	5.622.858	4.920.000	-702.858
Passiva	27.473.581	27.300.859	-172.722
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	26.431.393	25.494.059	-937.334
davon: Rückstellung Deponienachsorge	24.029.991	23.618.601	-411.390
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	2.332.899	1.783.063	-549.836
Verbindlichkeiten	1.042.188	1.806.800	764.612
Bilanzsumme	27.473.581	27.300.859	-172.722

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2021 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

2.2.2 Prüfungsmerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Nach § 7 EigBVO finden für die Bilanz des Eigenbetriebs die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden. Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf Folgendes hingewiesen.

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt rund 1,3 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) mit rund 2 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Neben der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgüter (rund 6.200 EUR) sind 2021 die ersten Kosten für die Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher von rund 28.800 EUR im Anlagevermögen hinzugekommen. Dem stehen Abschreibungen von rund 82.900 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 252.000 EUR gegenüber. Das Anlagevermögen ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 299.800 EUR auf rund 3,3 Mio. EUR zurückgegangen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31. Dezember 2021 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr damit nur geringfügig um rund 33.000 EUR erhöht und entspricht in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre.

Der Forderungsbestand setzt sich zum großen Teil aus Abfallgebühren (rund 870.000 EUR), die im Dezember 2021 festgesetzt wurden aber erst im Januar bzw. Februar 2022 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe (rund 225.000 EUR) zusammen. Hinzu kommen Forderungen gegenüber den Betreibern des Dualen Systems im Zusammenhang mit der Verwertung von PPK (rund 203.000 EUR). Bei den restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die unter anderem zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2022 ausgeglichen wurden. In zwei begründeten Fällen (rund 11.000 EUR aufgrund eines Insolvenzantrags bzw. rund 132.000 EUR aufgrund eines Gerichtsverfahrens gegenüber einem Systembetreiber des Dualen Systems) waren Forderungen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ausgeglichen.

Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2021 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rund 808.000 EUR auf insgesamt rund 17,7 Mio. EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2020	31.12.2021
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.385.577	1.538.569
Geldanlagen	15.494.650	16.149.650
Summe	16.881.227	17.689.219

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da diese zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31. Dezember 2021 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 4.920.000 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 ist entsprechend ein Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2021 unter Ziffer 4.8.9 wird verwiesen.

Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen von insgesamt rund 25,5 Mio. EUR werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2020	31.12.2021
Gebührenaussgleichsrückstellung	2.332.899	1.783.063
Rückstellung für Deponienachsorge	24.029.991	23.618.601
Sonstige Rückstellungen	68.503	92.395
Summe	26.431.393	25.494.059

In der Gebührenausgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rund 1,8 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von rund 1,8 Mio EUR handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Davon entfallen allein rund 610.000 EUR auf die Abrechnung der Kosten für die Rest- und Biomüllentsorgung und rund 960.000 EUR auf die Abrechnung von Wertstoffen und PPK mit den Kommunen des Landkreises zum Jahresende 2021.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2022 ausgeglichen wurden. Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.3 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2021 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagenachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigefügt.

2.4 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2021) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2022) des Lageberichts wird insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2022 bis 2023 (Erhöhung der Gebührensätze),
- Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz Dorfweiher,
- Verlängerung und teilweise Neuvergabe der Verträge zur Restabfallbehandlung durch die ABK GmbH ab dem Jahr 2026,
- Verlängerung bestehender Verträge (mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen sowie Containerstellung, den Transport und die Verwertung von Abfällen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen),
- Ausschreibung der Wartungsleistungen für die Deponiegaserfassung der Deponien,
- Rückabwicklungen der Entgelte für die Mitbenutzung der kommunalen Papier-Sammelsysteme (Blaue Tonne) mit den Betreibern des Dualen Systems Deutschland (DSD) und die Erlöseauskehr für die gemeinsame Verwertung von PPK-Anteilen an die Gemeinden.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.5 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2021

2.5.1 Wirtschaftsplan 2021

Der Wirtschaftsplan 2021, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entsprechend § 14 EigBG fristgerecht am 7. Dezember 2020 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 22. März 2021 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.5.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan wurde mit einem Überschuss von 688.411 EUR gerechnet. Darüber hinaus war eine weitere Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung von 14.447 EUR vorgesehen, um insgesamt den Verlustvortrag aus dem Vorjahr (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) planmäßig in Höhe von 702.858 EUR tilgen zu können.

Im Ergebnis konnte nicht nur die Tilgung des Verlustvortrags von 702.858 EUR, sondern darüber hinaus noch ein weiterer Überschuss von 434.808 EUR erwirtschaftet werden, der als gebührenrechtliche Kostenüberdeckung der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Das Ergebnis der GuV hat sich damit gegenüber der Planung um rund 449.000 EUR verbessert.

Die Abweichungen zwischen den Planansätzen 2021 und dem Ergebnis der GuV sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2021 mit Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	12.577.867	15.484.134	2.906.267
davon: Abfallgebühren	10.784.478	11.439.102	654.624
davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott)	582.462	2.831.687	2.249.225
sonstige betriebliche Erträge	1.000	11.498	10.498
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.417	50.217	-200
Summe Erträge	12.629.284	15.545.849	2.916.565
Materialaufwand	-10.701.430	-13.138.093	-2.436.663
davon: Aufwand für Entsorgung	-10.571.729	-10.738.334	-166.605
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung 2020	-129.701	-133.957	-4.256
davon: Abrechnung Verwertungserlöse Gemeinden	0	-2.265.802	-2.265.802
Personalaufwand	-709.222	-670.829	38.393
Abschreibungen	-85.905	-82.890	3.015
sonstige betriebliche Aufwendungen	-442.696	-514.751	-72.055
Steuern	-1.620	-1.620	0
Summe Aufwendungen	-11.940.873	-14.408.183	-2.467.310
Ergebnis	688.411	1.137.666	449.255
davon: Tilgung Verlustvortrag	702.858	702.858	0
davon: Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	-14.447	434.808	449.255

Die Darstellung in der Tabelle entspricht der Darstellung aus dem Wirtschaftsplan 2021. Sie weicht von der Darstellung der GuV im Jahresabschluss 2021 teilweise ab, da in der GuV die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung bereits bei den Umsatzerlösen berücksichtigt wurde.

Daneben ist zu beachten, dass im Wirtschaftsplan die Verwertungserlöse für Wertstoffe und die Weiterleitung dieser Erlöse an die Gemeinden noch als Saldo bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen geplant war. Tatsächlich wurden die Verwertungserlöse 2021 bei den Umsatzerlösen und die Weiterleitung an die Gemeinden unter der Position Materialaufwand gebucht. Der Vergleich des Ergebnisses mit den Planzahlen ist dadurch entsprechen erschwert.

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind aber im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Mehrerträge bei den Abfallgebühren von rund 655.000 EUR aufgrund höherer Abfallmengen,
- höhere Verwertungserlöse für PPK, Altholz und Altmetall von rund 1,8 Mio. EUR (insbesondere wegen der positiven Preisentwicklung beim Papier); entsprechend hat sich auch die Erstattung dieser Erlöse an die Gemeinden erhöht.

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.8 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2021 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.5.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt einen Finanzierungsbedarf von 1.219.161 EUR und Finanzierungsmittel von 1.253.463 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rund 560.000 EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab. Im Gegenzug sind die Finanzierungsmittel aber um rund 432.000 EUR höher ausgefallen. Dies hat insgesamt zu einem Finanzierungsmittelüberschuss von rund 992.000 EUR geführt.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2021 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	435.000	35.055	-399.945
davon: Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000	6.228	-3.772
davon: Erneuerung Heizanlage Werkstatt SIRI	75.000		-75.000
davon: Ausbau / Weiterbetrieb Deponie KNDO	350.000	28.826	-321.174
Jahresverlust	14.447	0	-14.447
Entnahme Rückstellung Deponienachsorge	769.714	624.091	-145.623
Summe Finanzierungsbedarf:	1.219.161	659.146	-560.015
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	212.700	212.701	1
Jahresgewinn	702.858	1.137.666	434.808
Abschreibungen und Anlagenabgänge	85.905	82.890	-3.015
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Summe Finanzierungsmittel	1.253.463	1.685.257	431.794
Finanzierungsmittelüberschuss	34.302	1.026.112	991.810

Die Abweichung beim Finanzierungsbedarf (Ausgaben) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bis Ende 2021 für den Ausbau bzw. den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher gegenüber der Planung bislang rund 321.000 EUR weniger Kosten angefallen sind. Daneben sind die Aufwendungen für die Deponienachsorge geringer ausgefallen. Entsprechend erfolgte eine um rund 146.000 EUR geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge zur Finanzierung dieser Aufwendungen.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) haben sich gegenüber der Planung um rund 432.000 EUR erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf das verbesserte Ergebnis der GuV (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts) zurückzuführen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2021 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.6 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 13. September 2021 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Stand vom 30. Juni 2021 vorgelegt.

Der Finanzbericht geht in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2021 bereits von einem um rund 237.000 EUR besseren Ergebnis aus. Tatsächlich hat sich das Ergebnis zum Jahresabschluss um rund 449.000 EUR verbessert.

Dabei wurden bei der Halbjahresprognose schon die höheren Abfallmengen beim Bio- und Restmüll und die dadurch höheren Entsorgungskosten berücksichtigt. Ebenso wurde in der Halbjahresprognose bereits auf die positive Entwicklung der Verwertungspreise für PPK und Altmetall hingewiesen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2021 enthält.

2.7 Liquidität

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 betrug der Kassenbestand des Eigenbetriebs rund 17,7 Mio. EUR. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 1 GemO).

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenausgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht.

Für die langfristige Betrachtung der Liquidität ergibt sich zum 31. Dezember 2021 folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2020	31.12.2021
Ausleihung an Landkreis	2.268.000	2.016.000
Forderungen/sonst. Vermögensgegenstände	1.305.385	1.343.593
Kassenbestand	16.881.227	17.689.219
Summe Finanzierungsmittel	20.454.612	21.048.812
Rückstellungen	26.431.393	25.494.059
Verbindlichkeiten	1.042.188	1.806.800
Summe Finanzierungsbedarf	27.473.581	27.300.859
Fehlende Finanzierungsmittel	-7.018.969	-6.252.047

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2021 langfristig rund 6,3 Mio. EUR an Finanzierungsmittel fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (rund 7 Mio. EUR) eine Verbesserung von rund 767.000 EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 4.8.9 des Jahresabschlusses 2021). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 4.920.000 EUR wider (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts).

Soweit die liquiden Mittel 2021 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 4 EIGBG und § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 16,1 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Mit diesen Geldanlagen konnte 2021 ein Ertrag (Zinseinnahmen) von rund 50.200 EUR erwirtschaftet werden. Negativzinsen oder Verwahrgebühren konnten im Jahr 2021 weiterhin vermieden werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann damit bestätigt werden.

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2021 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2022 bis 2023. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 17. Mai 2021 die Regelabfallgebühr von bisher 166 EUR je Tonne auf 179 EUR je Tonne ab dem Jahr 2022 angehoben. Damit erhöhte sich der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr erstmals seit 2013.

Die Erhöhung der Gebühren um rund 7,8 % im Vergleich zu dem seit 2013 geltenden Gebührensatz ist zum einen mit Kostensteigerungen begründet. Beispielsweise haben sich die Kosten für die Verwertung der Bioabfälle im gleichen Zeitraum (seit 2013) um rund 10 % erhöht. Auf der anderen Seite sind die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren, die bisher zum Ausgleich der Kostensteigerungen verwendet werden konnten (um den Gebührensatz stabil zu halten), mit der aktuellen Kalkulation weitestgehend aufgebraucht. Die deutliche Erhöhung der Gebühren ist damit nachvollziehbar.

Ein Entwurf der Gebührenkalkulation lag dem RPA zur Prüfung vor. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulation sachgerecht und systematisch erstellt wurde.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren ist spätestens im Jahr 2023 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2024 erforderlich.

2.8.2 Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2021

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2021 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 434.808 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2021, Ziffer 4.3) und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Es kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2021 in Höhe von 434.808 EUR korrekt ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	Kostenüberdeckung zum 31.12.2021
2016 bis 2017	1.792
2018 bis 2019	1.005.465
2020 bis 2021	775.807
Kostenüberdeckung zum 31.12.2021	1.783.063

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen fünf Jahre entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31.12.2021 Kostenüberdeckungen von 1.783.063 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenausgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen).

Ein Teil dieser Kostenüberdeckung wurde in Höhe von 894.924 EUR bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von 888.139 EUR steht unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG für die Gebührenkalkulation der Jahre bis 2026 zur Verfügung.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge werden im Rahmen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten, welches auch der aktuellen Gebührenkalkulation zu Grunde liegt, geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus.

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs werden diese Kosten in der Bilanz als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen). Die in der Rückstellung ausgewiesenen Kosten von rund 23,6 Mio. EUR weichen von den Kosten aus dem Nachsorgegutachten ab, da sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der Prognose im Gutachten regelmäßig anders entwickeln. Das Nachsorgekostengutachten ist daher regelmäßig fortzuschreiben.

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag spiegelt sich in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 4.920.000 EUR wider. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

Im Jahr 2021 wurde die Rückstellung in Höhe von rund 624.000 EUR für Deponienachsorge verwendet. Es kann bestätigt werden, dass die Verwendung der Rückstellung sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist.

3 Schlussbemerkungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31. Dezember 2021 einen Jahresgewinn von 702.858 EUR aus, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 5,6 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag betrug ursprünglich rund 8,2 Mio. EUR und stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017. Er stellt dem Grunde nach die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar.

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags konnte 2021 ein weiterer Überschuss von 434.808 EUR erwirtschaftet werden, welcher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung des Jahres 2021, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist. Im Erfolgsplan 2021 wurde anstelle dieser Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung noch von einem geringfügigen Fehlbetrag von rund 14.000 EUR ausgegangen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung insgesamt um rund 449.000 EUR besser ausgefallen.

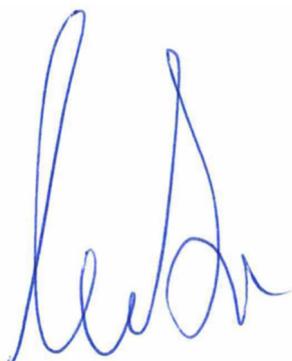
Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31. Dezember 2021 einen Bestand von rund 1,8 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rund 895.000 EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 berücksichtigt. Der restliche Betrag von rund 888.000 EUR steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2026 zur Verfügung. Die aktuelle Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 lag dem RPA zur Prüfung vor. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulation sachgerecht erstellt wurde.

Der Jahresabschluss 2021 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 25. Mai 2022
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Nuber



Kley



4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

DSD	Duales System Deutschland
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKreiWiG	Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
PPK	Papier, Pappe und Karton
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt

